

Ordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn (Kirchgemeindeordnung)

(17. Februar 2002)

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Steckborn die folgende

Kirchgemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| <p>§ 1¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Steckborn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.</p> <p>² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.</p> | <p>Rechtsnatur</p> |
| <p>§ 2¹ Zur Kirchgemeinde gehören alle im Einzugsgebiet der Politischen Gemeinde Steckborn sowie in Teilen der Politischen Gemeinde Homburg (Hörhausen, Salen-Reutenen) wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.</p> <p>² Der Austritt aus der Evangelischen Landeskirche erfolgt durch den Austritt aus der Kirchgemeinde. Dieser ist durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenvorsteherschaft anzuzeigen.</p> | <p>Mitgliedschaft</p> |
| <p>§ 3 Die Organisation und die Aufgaben der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach den kantonalen und den landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen.</p> | <p>Übergeordnetes
Recht</p> |
| <p>§ 4 Das Stimm und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.</p> | <p>Stimm- und
Wahlrecht</p> |
| <p>§ 5 Verlangen ein Fünftel der Stimmberechtigten einen Beschluss über einen formulierten und begründeten Vorschlag, so hat die Kirchenvorsteherschaft diesen mit einem Antrag oder einem allfälligen Gegenvorschlag der Kirchgemeinde zu unterbreiten.</p> | <p>Initiativrecht</p> |
| <p>§ 6 Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:
Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
die Kirchenvorsteherschaft;
der Pfarrer oder die Pfarrerin;
der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin;
die Beauftragten und Helfer/innen;
die Aufsichtskommission;
die Rechnungsprüfungskommission;
das Wahlbüro.</p> | <p>Organe und Ämter</p> |

II. Die Gemeinde

- § 7 Die Kirchgemeinde übt die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Kirchgemeindeversammlung aus. Verfahren
- § 8¹ Die Kirchgemeinde tritt zusammen:
1. zu ordentlichen Versammlungen zur Genehmigung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung;
2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
2 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein. Kirchgemeindeversammlung
- § 9¹ Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: Entscheide durch die Kirchgemeindeversammlung
1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft;
 2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft;
 3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;
 4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
 5. Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin, ggf. des ordinierten Diakons oder der ordinierten Diakonin;
 6. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Suppleanten;
 7. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros und deren Suppleanten;
 8. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
 9. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Ämter;
 10. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00; Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.00;
 11. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
 12. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde;
 13. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
 14. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentlichen Kirchgemeindebedürfnisse;
 15. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten Fr. 10'000.00 übersteigen;
 16. Antrag auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchgemeinde;
 17. Antrag auf Schaffung, Änderung des Umfangs oder Aufhebung eines Pfarramtes, Teilzeitpfarramtes oder Diakonats der Kirchgemeinde;
 18. Antrag auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
 19. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und an den Kirchenrat;
 20. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung und spezieller Kirchgemeindeglemente;
 21. Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
 22. Anträge über weitreichende und dauernde Änderungen der Gottesdienstform;
 23. Erfüllung des diakonischen und missionarischen Auftrags, allein oder in Verbindung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- 2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Wahlen finden geheim statt.
- 3 Die Wahlen unter den Ziffern 1 bis 5 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.
- 4 Die Beschlüsse unter den Ziffern 12 bis 14 und 22 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

-
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| <p>§ 10 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und dem von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrer oder der Pfarrerin.</p> <p>² Andere voll- und hauptamtliche Angestellte der Gemeinde können nicht als Mitglieder gewählt werden, jedoch in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.</p> <p>³ Die Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft basieren auf dem Ressortsystem.</p> | <p>Organisation</p> |
| <p>§ 11 Die Kirchenvorsteherschaft wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin; einen Aktuar oder eine Aktuarin; die Ressortverantwortlichen sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;2. in freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen;3. die Gemeindehelfer/innen;4. Katecheten und Katechetinnen;5. den Beauftragten oder die Beauftragte für Kirchenmusik;6. den Mesmer oder die Mesmerin und Stellvertreter/in;7. Beauftragte für andere Aufgaben. | <p>Konstituierung,
Wahlen</p> |
| <p>§ 12 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;2. den Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;3. die Festsetzung der und die Mitwirkung bei heiligen Handlungen (Taufe und Abendmahl) und Veranstaltungen, soweit sie nicht durch die Landeskirche geregelt sind;4. die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen (Konfirmation, Trauung und Abdankung);5. die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;6. die Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde;7. die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;8. die Vorbereitung von Geschäften und von entsprechenden Anträgen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;9. die Begutachtung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;10. die Verwaltung inkl. die Entscheide über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde;11. die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;12. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.00;13. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.00;14. die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;15. der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiter/innen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;16. die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;17. die Sorge für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, des Pfarrhauses und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Kirchgemeinde;18. die Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden;19. die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde. | <p>Aufgaben und
Befugnisse</p> |
| <p>§ 13 Die Kirchenvorsteherschaft kann an Kommissionen einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.</p> | <p>Kommissionen</p> |
-

§ 14	Dem Präsidium obliegen: 1. die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros; 2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 3. die Zeichnungsberechtigung für die Gemeinde, ggf. zusammen mit dem Aktuariat oder der Kirchenpflege; 4. die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft.	Präsidium
§ 15	Das Aktuariat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros.	Aktuariat
§ 16	Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.	Sitzungen, Traktanden
§ 17	Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	Beschlussfähigkeit
§ 18	Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.	Abstimmungsgrundsätze
§ 19	Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es wird allen Eingeladenen zugestellt.	Protokoll
§ 20	Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen sowie Mitarbeiter/innen, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, in den Ausstand zu treten.	Ausstandspflicht
§ 21	Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter/innen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.	Schweigepflicht
IV. Pfarrer und Pfarrerin		
§ 22	Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern/innen.	Zusammenarbeit
V. Die Kirchenpflege		
§ 23	Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin ist Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder als Nichtmitglied haupt- oder nebenberuflich von der Kirchengemeinde angestellt.	Behördemitglied
§ 24	Dem Pfleger oder der Pflegerin stehen zu: Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchengemeinde;	Aufgaben
§ 25	Ist der Pfleger oder die Pflegerin nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teil.	Teilnahme an Sitzungen
VI. Die Aufsichtskommission		
§ 26 ¹	Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichts-	Zusammensetzung

- kommission.
² Der Aufsichtskommission obliegt die Aufsicht über die Amtstätigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

- § 27 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen. Zusammensetzung
² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeiter/innen sind nicht wählbar.
- § 28 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht. Aufgaben
² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

VIII. Das Wahlbüro

- § 29 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuarat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffizianten oder -offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören. Zusammensetzung
- § 30 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach dem übergeordneten Recht. Aufgaben

IX. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

- § 31 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Aufgaben

X. Rechtsmittel

- § 32 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Rekurs
² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

X. Schlussbestimmungen

- § 33 Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf einen von der Kirchenvorsteherschaft zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten